

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 22

Jahrgang 2009

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudien-
gang Unternehmensgründung und -führung an der Hochschule für an-
gewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 16. Okto-
ber 2009

**Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-
Masterstudiengang Unternehmensgründung und -führung an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf
Vom 16. Oktober 2009**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Ziel des Studiums**

Das Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und -führung soll Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung Management- und Beratungskompetenzen im Bereich der Gründung, der Führung, des Krisenmanagements und der Nachfolge kleiner und mittelständischer Unternehmen vermitteln.

Zu diesen Kompetenzen gehören neben betriebswirtschaftlichem sowie rechtlichem Fach- und Methodenwissen auch entsprechende Managementtechniken und Sozialkompetenzen. Die Teilnehmer lernen in diesem Studiengang auch, die phasenspezifischen und strategischen Herausforderungen eines Unternehmens in der Gründung, Krise und Nachfolge zu analysieren und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal einzusetzen. Dabei gilt stets die marktgetriebene Behandlung eines Unternehmens als Teil eines innovativen Netzwerks.

Im Besonderen werden den Teilnehmern auch fachübergreifende und hoch praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu analysieren und zu führen. Durch diesen ganzheitlichen und praxisorientierten Ansatz wird es den Teilnehmern möglich, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern die Gesamtsteuerung eines KMU-Unternehmens zu übernehmen.

Dieses Studium soll die Absolventen für eine Position als Gründer, Übernehmer, Führungskraft oder unternehmensinterner oder -externer Consultant eines kleinen oder mittelständischen Unternehmens qualifizieren.

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und -führung wird nachgewiesen durch

1. den erfolgreichen Abschluss eines, mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser, abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einen anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss
 2. den Nachweis betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse und ausreichender Englischkenntnisse in einem Prüfungsgespräch, das von einer von der Prüfungskommission bestimmten Professorin oder einem Professor geführt wird
 3. eine in der Regel mindestens zweijährige geeignete Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums – die zweijährige Berufserfahrung kann durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die fehlende Berufspraxis studienbegleitend erworben wird.
 4. mindestens 210 ECTS Punkte aus vorangegangenen Hochschulstudien, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden müssen. Fehlenden ECTS können auf Antrag bei der Prüfungskommission über eine zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschulseminaren nachgewiesen werden. Näheres hierzu regelt die „Richtlinie zur Anerkennung von zusätzlichen ECTS für die in der Studienprüfungsordnung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs Unternehmensgründung und -führung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik“.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können durch Beschluss der Prüfungskommission auch lediglich für einzelne Module zugelassen werden.

§ 3 Dauer des Studiums

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester einschließlich der ECTS-Kreditpunkte,
2. die Studienziele und die Studieninhalte der Fächer,
3. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweisen, einschließlich Masterarbeit und Kolloquium.
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht in Deutsch ist.

§ 6 Bestehen der Prüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, des Abschlusskolloquiums und der Masterarbeit entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden der Endnote die Notenwerte der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) zu Grunde gelegt.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden. Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Teilnehmer, die nur einzelne Module belegen, erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich ein Weiterbildungszertifikat.

§ 9 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 08. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die das Studium nach dem Sommersemester 2009 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und –führung“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 16. September 2008, gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Masterstudiengangs „Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und –führung“ mit Studienbeginn im Wintersemester 2008/2009 fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 16. Oktober 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Oktober 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2009.

MBA-Unternehmensgründung									
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)				ECTS	Art der Lehrveranstaltungen ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen/ Prüfungsleistungen ¹⁾
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.			
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs							
UX-01		Rechnungswesen und Bilanzierung	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U1101	Kostenrechnung		2			3		
	U1102	Rechnungslegung und Bilanzierung		2			3		
UX-02		Unternehmensbesteuerung	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U1103	Steuerrecht		2			3		
	U1104	Internationale Rechnungslegung und Steuern		2			3		
UX-03		Unternehmensfinanzierung	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U1105	Unternehmensfinanzierung		2			3		
	U1106	Business Simulation		2			3		
UX-04		Unternehmensrecht	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U1107	Gesellschafts- und IT-Recht		2			3		
	U1108	Wirtschafts- und Arbeitsrecht		2			3		
UX-05		Unternehmertechniken	4				5	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U2101	Projektmanagement			2		2		
	U2102	Managementsysteme und Entscheidungstechniken			2		3		
UX-06		Risikomanagement und Krisensicherung	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U2103	Controlling			2		3		
	U2104	Insolvenzrecht und Sanierung			2		3		
UX-07		Strategisches Management	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U2105	Strategisches Management			2		3		
	U2106	Wissenschaftliche Methoden und Statistik			2		3		
UX-08		Innovations- und Technologiemanagement	3				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U2107	Gründungsmanagement und Entrepreneurship			1		2		
	U2108	Innovations- und Technologiemanagement			1		2		
	U2109	Gewerbliche Schutzrechte			1		2		
UX-09		Unternehmensnachfolge	3				5	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U3101	Prozess und Varianten der Unternehmensnachfolge				1	2		
	U3102	Recht und Steuern bei der Unternehmensnachfolge				1	2		
	U3103	Familienunternehmen und Nachhaltigkeitsmanagement				1	1		
UX-10		Führungsmanagement	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U3104	Personal- und Führungsmanagement				1	2		
	U3105	Verhandlungstechniken und Mediation				2	2		
	U3106	Rhetorik und Präsentationstechniken				1	2		
UX-11		Volkswirtschaftslehre	3				4	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U3107	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik				1	2		
	U3108	Standortwahl und Osteuropa				1	1		
	U3109	Gründungsförderung und Unternehmensnetzwerke				1	1		
UX-12		Marketing	4				6	S/SU/Ü	LN u./o. TN/ schrP 90-240 Min. o. PstA u./o. mdIP 15-45 Min.
	U3110	Marketing				1	2		
	U3111	Vertrieb und Verkauf				1	2		
	U3112	Öffentlichkeitsarbeit				1	1		
	U3113	Interkulturelles Management				1	1		
UX-13		Masterarbeit					22	MA	
	U4101	Masterarbeit					X	20	
	U4102	Abschlusskolloquium					X	2	
		SWS Gesamt	45	16	15	14			
		ECTS Gesamt		24	23	21	22	90	
Stand:	16.10.2009								

1) näheres regelt der Studienplan

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	schriftliche Prüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
mdIP	mündliche Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
PstA	Prüfungsstudienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung